

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 8/9

Ausgegeben: Dresden, am 16. Mai 2014

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Anwendungserlass zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung – RKV) vom 4. Februar 2014
Vom 15. April 2014

A 110

Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

A 113

III. Mitteilungen

Abkündigung für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Arbeit der Diakonie vom 23. Mai bis 1. Juni 2014

A 113

Abkündigung der Landeskollekte für die Weltmission am Himmelfahrtstag (29. Mai 2014)

A 113

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 114

4. Gemeindepädagogenstellen

A 117

6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin

A 120

7. Dozent/Dozentin

A 121

8. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

A 121

9. Archivar/Archivarin

A 121

VI. Hinweise

Berichtigung des Gelöbnistextes in Anlage B zur Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2014 vom 6. August 2013

A 122

66. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte in Kamenz

A 123

Generalversammlung 2014 – Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

A 123

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Partnerschaft zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B 17

Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland

B 18

Toleranz und Intoleranz in der Theologie Martin Luthers von Prof. Dr. Thomas Knittel, Evangelische Hochschule Moritzburg

B 19

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Anwendungserlass

zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung – RKV) vom 4. Februar 2014 (ABl. S. A 60) Vom 15. April 2014

Reg.-Nr. 60223/52

Vorbemerkung:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurde die Reisekostenverordnung vom 11.08.1998 (ABl. S. A 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2011 (ABl. S. A 189), angepasst. Das Bundesministerium für Finanzen hat in Zusammenhang mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014 durch BMF-Schreiben vom 30. September 2013 umfangreiche Anwendungsregeln und -grundsätze aufgestellt, die sich unmittelbar an die Finanzverwaltung richten.

Zur Anwendung der Reisekostenverordnung erlässt das Landeskirchenamt hiermit Folgendes:

1. zu § 2 Absatz 3 RKV

(3) Dienstort ist das Gebiet der politischen Gemeinde, in dem sich eine Dienststätte befindet.

Bei einem Dienstverhältnis in Kirchgemeinden ist das Gebiet der Kirchgemeinde, des Kirchspiels oder aller mit Schwesterkirchenvertrag verbundenen Gemeinden der Dienstort.

Für alle anderen Dienstverhältnisse (Mitarbeiter Kirchenbezirke, Regionalkirchenämter, Landeskirchenamt etc.) ist der Dienstort das Gebiet der politischen Gemeinde der ersten Tätigkeitsstätte gemäß § 2 Absatz 4 RKV.

2. zu § 2 Absatz 4/Anmerkung 4

(4) Dienststätte kann jede Tätigkeitsstätte sein. Je Dienstverhältnis ist eine erste Tätigkeitsstätte gemäß § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz festzulegen (Anmerkung 4).

Anmerkung 4:

Durch das Einkommensteuergesetz wird zur Abgrenzung von Dienstreisen und arbeitstäglichem Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der bisherige Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Je Dienstverhältnis kann der Arbeitnehmer nur eine „erste Tätigkeitsstätte“ haben. Gesetzlich definiert wird die „erste Tätigkeitsstätte“ in § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz.

Als Tätigkeitsstätten und weitere Dienstorte können nur ortsfeste betriebliche Einrichtungen festgelegt werden, an denen der Dienstreisende wiederkehrend dienstlich tätig wird. Davon zu unterscheiden sind Geschäftsorte nach § 2 Absatz 6 RKV, an denen einmalig oder nur unregelmäßig Dienstgeschäfte vorgenommen werden.

Der Dienstvorgesetzte muss jedem Mitarbeiter eine erste Tätigkeitsstätte zuordnen. Die Zuordnung muss dauerhaft (unbefristet, länger als 48 Monate oder für die Dauer des Dienstverhältnisses) und räumlich eindeutig (Adresse) sein.

Kommen mehrere Tätigkeitsstätten als erste Tätigkeitsstätte in Betracht, unterliegt die Zuordnung durch den Dienstvorgesetzten keiner Einschränkung. Es kann die zur Wohnung nächstgelegene Tätigkeitsstätte zugeordnet werden. Hilfsweise können folgende quantitative Kriterien angewandt werden: der Mitarbeiter soll an einer Tätigkeitsstätte mindestens 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit oder zwei volle Arbeitstage oder typischerweise arbeitstäglich tätig werden.

Die Zuordnung muss dokumentiert werden; dazu ist das Formblatt nach Anlage 1 zu verwenden. Jede Stelle, an der durch den Mitarbeiter Dienstreisekosten abgerechnet werden, erhält eine Kopie der Dokumentation.

Sind für einen Dienstreisenden von der zuständigen Stelle neben der ersten Tätigkeitsstätte weitere Tätigkeitsstätten und Dienstorte festgelegt worden, so wird bei dienstlichen Fahrten vom Wohnort dorthin der arbeitstäglich Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Abzug gebracht. Erstattungsfähig ist damit nur die sich danach ergebende Mehrstrecke.

Werden Privat-Pkws zu Dienstreisen genutzt, ist die Länge der Strecke (auf volle Kilometer abgerundet) von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte festzustellen und auf dem Deckblatt des Fahrtenbuches zu vermerken (zur Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 RKV).

Werden Dienst-Pkws für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, muss die entsprechende Strecke aus dem Fahrtenbuch ersichtlich sein (siehe § 8 KfzVO).

Sind Pfarrerrinnen und Pfarrern zwei Pfarrstellen übertragen worden, muss eine Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet werden.

3. zu § 4 Absatz 2 RKV

(2) Die zuständige Stelle kann den Kauf und die Benutzung einer BahnCard auf ihre Kosten anordnen oder genehmigen, wenn deren Nutzung für Dienstreisen unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie des ermäßigten Fahrpreises insgesamt zu geringeren Fahrtkosten führt als beim Kauf von Einzelfahrkarten.

Dienstreisende sind gehalten, privat erworbene BahnCards auch bei Dienstreisen einzusetzen. In diesen Fällen erfolgt kein Ersatz der Anschaffungskosten, auch nicht anteilig, da dem Dienstreisenden durch die dienstliche Mitbenutzung keine Mehraufwendungen entstehen. Die Erstattung von fiktiven Fahrtkosten bei Nutzung einer BahnCard 100 ist in jedem Fall steuerpflichtig.

4. zu § 4 Absatz 3 RKV

(3) Dienstreisende sind gehalten, privat erworbene Zeit- oder Netzkarten auch bei Dienstreisen einzusetzen. In diesen Fällen werden Fahrkosten nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

Eine Zeit- oder Netzkarte kann dienstlich erstattet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Kosten für Dienstreisen bei Nutzung von Einzelfahrscheinen höher wären als die Kosten einer Zeit- oder Netzkarte. Ist die Zeit- oder Netzkarte personengebunden, handelt es sich um einen Sachbezug im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz. Die Dienststelle kann eine nicht personenbezogene Zeit- oder Netzkarte zur Nutzung durch mehrere Dienstreisende zur Verfügung stellen.

5. zu § 5 Absatz 1 Satz 2 RKV

(1) ... Keine Wegstreckenentschädigung wird für die Strecken gewährt, die Dienstreisende aus Anlass einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort anstelle des ansonsten erforderlichen arbeitstäglichen Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zurücklegen, mit Ausnahme einer sich durch eine solche Dienstreise ergebende Mehrstrecke.

Der direkte Weg von der Wohnung zur Ersten Tätigkeitsstätte ist als Dienstreise nicht erstattungsfähig. Hierfür ist im Wege des steuerlichen Werbungskostenabzugs die Entfernungspauschale (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG) anzusetzen.

Bei Dienstreisen vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort anstelle des ansonsten erforderlichen arbeitstäglichen Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte darf demzufolge nur für die Strecke, die über die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hinaus gefahren wird, Wegstreckenentschädigung gezahlt werden. Dazu ist im Deckblatt des Fahrtenbuches die Länge der Strecke (auf volle Kilometer abgerundet) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu vermerken (siehe Punkt 2). Beim Eintrag einer Dienstfahrt im Fahrtenbuch ist neben der gesamten gefahrenen Strecke der nicht erstattungsfähige Streckenanteil gesondert auszuweisen. In die Zustimmung zur Nutzung von privaten Pkws zu Dienstfahrten nach § 10 KfzVO ist die Länge der Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ebenfalls aufzunehmen.

6. zu § 6 Absatz 2 RKV

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind vom dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten.

Die Kürzung des Tagegeldes muss vom höchsten Tagegeldsatz (24 €) erfolgen: 4,80 € je Frühstück, 9,60 € je Mittag- und Abendessen.

7. zu § 7 Absatz 1 Satz 3 RKV

(1) ... Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab bei Übernachtungen im Inland um den in Anlage 3 genannten Betrag, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise zu kürzen.

Auch mit der neuen RKV sind hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung von Übernachtungskosten, die Verpflegungsleistungen enthalten und die Rechnung auf den Dienstreisenden ausgestellt ist, besondere Kürzungsregelungen zu beachten:

1. Weist die Hotelrechnung die Frühstückskosten gesondert aus, dürfen nur die Übernachtungskosten erstattet werden; für das Frühstück erhält der Dienstreisende das Tagegeld nach § 6 RKV.
2. Weist die Hotelrechnung die Kosten für Übernachtung, Frühstück und weitere Mahlzeiten gesondert aus, dürfen ebenfalls nur die Übernachtungskosten erstattet werden; für die Mahlzeiten erhält der Dienstreisende ebenfalls das Tagegeld nach § 6 RKV.
3. Weist eine Hotelrechnung die Übernachtungs- und Verpflegungskosten als Pauschalbetrag aus, ist der Rechnungsbetrag um 4,80 € für jedes Frühstück sowie 9,60 € für jedes Mittag- und Abendessen zu kürzen.

Voraussetzung in allen drei Fällen ist, dass der Dienstreisende die Hotelrechnung auch beglichen hat.

Ist die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt und wird durch diesen direkt beglichen, erfolgt der Abzug für die erhaltenen Mahlzeiten nach § 6 Absatz 2 RKV.

8. zu Anmerkung 1

Abwesenheit von Wohnung und Dienststätte Pauschalbetrag (Inland)

<i>24 Stunden:</i>	<i>24,00 €</i>
<i>mehr als 8 bis unter 24 Stunden:</i>	<i>12,00 €</i>
<i>bis acht Stunden:</i>	<i>0,00 €</i>

Bisher konnte Tagegeld ab einer Abwesenheit von genau 8 Stunden gewährt werden. Nach der neuen Regelung muss der Dienstreisende mindestens 8 Stunden und 1 Minute abwesend sein.

9. Allgemeines

Grundsätzlich sind bei der Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte auch der Dienstort und die Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu dokumentieren.

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter innerhalb eines Dienstverhältnisses für mehrere Dienststellen tätig ist, wird empfohlen, die Abrechnung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 RKV während des Jahres an einer der Dienststellen vorzunehmen, die Aufteilung auf alle Dienststellen dann am Jahresende.

Die Reisekostenverordnung und dieser Anwendungserlass gelten gemäß § 33 Absatz 1 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende entsprechend.

Dieser Anwendungserlass gilt ab 1. Mai 2014.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1

zum Anwendungserlass zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung – RKV) vom 4. Februar 2014 (ABl. S. A 60) vom 15. April 2014

Formblatt zur Dokumentation der ersten Tätigkeitsstätte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dienststellen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters: _____

Dienststelle in/Dienstverhältnis mit: _____

Wohnort: _____

Dienstort/Dienstorte: _____

erste Tätigkeitsstätte: _____

ggf. weitere Tätigkeitsstätten: _____
_____Entfernung Wohnung – erste Tätigkeitsstätte in
km (auf volle Kilometer abgerundet) _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter: _____

Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter: _____

Eine Kopie dieser Dokumentation erhält jede Stelle, an der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Dienstreisekosten geltend macht.

Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 40142 (25) 2526

Die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens führt in ihrem Bereich eine Haus- und Straßensammlung für diakonische Zwecke in der Zeit

vom 23. Mai bis 1. Juni 2014

durch. Die Festlegung des Sammlungstermins erfolgte gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. März 1994 (SächsGVBl. S. 1253; ABl. S. A 94).

Die für die Durchführung der Sammlung erforderlichen Materialien und Hinweise gehen den Pfarrämtern über die Superintendenturen zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung

für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Arbeit der Diakonie vom 23. Mai bis 1. Juni 2014

Reg.-Nr. 40142 (25) 2526

„... und plötzlich musste ich pflegen ...“

Manchmal kommt es über Nacht: Ein Angehöriger wird pflegebedürftig.

Doch Pflegebedürftigkeit ist für Betroffene und Pflegende eine große Herausforderung. Meist geht sie mit dem Wunsch einher, in den „eigenen Wänden“ versorgt und gepflegt zu werden. Auf die Angehörigen kommen damit vielfältige physische und psychische Belastungen zu. Oftmals nimmt der Bedarf an Unterstützung im Laufe der Zeit so zu, dass Angehörigen kaum noch persönliche Freiräume bleiben und persönliche Kontakte „nach draußen“ immer mehr zurückgefahren werden müssen. Dabei sind viele von ihnen selbst schon im Rentenalter und erbringen jahrelang intensive Pflegeleistungen für Eltern oder den Partner.

Kommt noch die Problematik einer Demenzerkrankung hinzu, ist für viele dann jedes erträgliche Maß überschritten. Pflegende Angehörige sind daher dringend – zumindest zeitweise – auf Entlastung angewiesen.

„Hätte ich nur früher gewusst, dass es das gibt!“ Diesen Satz hören Mitarbeitende von Sozialstationen nur zu oft, wenn es um entlastende Angebote für Angehörige geht. Mit Sammlungsmitteln sollen daher diese entlastenden Angebote auf- und ausgebaut werden. Ergänzend zu den aus den Mitteln der Pflegeversicherung finanzierten Hilfen für pflegende Angehörige sollen weitere Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden: Beratung, Möglichkeiten des Austausches Betroffener untereinander, sowie Angebote, die eine „Auszeit“ von der Pflege ermöglichen.

Vielen Dank!

Abkündigung

der Landeskollekte für die Weltmission am Himmelfahrtstag (29. Mai 2014)

Reg.-Nr. 401320-37/31

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 (Abl. 2013 S. A 215) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die Weitergabe des Evangeliums von Jesus Christus durch Wort und Tat ist eine Aufgabe in unserem Land und weltweit. Deshalb erbitten wir heute die Kollekte für die Weltmission, insbesondere für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk in Leipzig, zur Unterstützung unserer Partnerkirchen in Indien, Papua Neuguinea und Tansania – um Gottes willen und der Welt zuliebe.

Weitere Informationen:

In den jeweiligen Partnerländern ist die Bevölkerung zum größten Teil jünger als 20 Jahre. Dieses demographische Faktum spiegelt sich auch bei den Mitgliedern unserer Partnerkirchen bzw. deren Diözesen wieder.

Je früher ein Mensch in seiner Biographie mit dem Glauben in Berührung kommt, umso nachhaltiger wirkt sich das im Verlauf des Lebens aus. Junge Menschen in den Partnerkirchen müssen in einem Prozess ständiger Wandlungen ihre Identität finden. Sie suchen dabei nach Orientierungen, um Perspektiven für ein eigenes Leben zu entwickeln. Es geht dabei immer auch um Glaubensfragen. Angesichts der oft sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen in den Ländern versuchen unsere Partner durch gezielte Programm- und Projektarbeit christliche Orientierung, Lebensqualität, Fort- und Ausbildung zu ermöglichen und Zukunftsperspektiven zu vermitteln.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20. Juni 2014** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna (Kbz. Chemnitz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 750 Gemeindeglieder
- eine Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in der Lutherkirche Oberfrohna
- 1 Kirche, 1 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (180 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Limbach-Oberfrohna.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstandsvorsitzende Lemmel, Tel. (01 72) 3 74 70 60.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die teamfähig, begeisterungsfähig und aufgeschlossen ist. Sie verkündigen lebendig und bibeltreu und führen die Gemeinde.

Das Gemeindeleben wird vom Kirchenvorstand und ehrenamtlichen Mitarbeitern mitgetragen, welche die sächsische Bekenntnisinitiative unterstützen sowie die Allianz verschiedener Kirchgemeinden mitgestalten.

Hauptaufgabe wird die Ausgestaltung eines Schwesternkirchverhältnisses mit vier Gemeinden und drei Pfarrstellen.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 3.568 Gemeindeglieder
- eine Predigtstätte (bei 1,5 Pfarrstellen) mit mindestens einem wöchentlichen Gottesdienst in der Lukaskirche Dresden sowie monatlichen Gottesdiensten in drei Pflegeheimen
- 1 Kirche, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Kindertagesstätte
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. September 2014
- Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, bei der Wohnungssuche kann Unterstützung gewährt werden.
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Rau, Tel. (03 51) 4 76 98 20, E-Mail: Dieter.Rau@evlks.de.

Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind: Kirchenmusik, Gemeindeaufbau mit der Kindertagesstätte, Seniorenarbeit, geplant: Sanierung der Kirche.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna (Kbz. Freiberg)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 677 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in einem der vier Orte der Kirchgemeinde
- 4 Kirchen, 1 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 3 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (92 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oberschöna.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Noth, Tel. (0 37 31) 20 39 20, der Kirchenvorstandsvorsitzende Schneider, Tel. (01 72) 3 49 28 50 und die Gemeindepädagogin Straube, Tel. (03 73 22) 4 03 94.

Diese Pfarrstelle beinhaltet die Aufgabe der ephoralen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Freiberg im Umfang von 50 Prozent. Im Kirchenbezirk besteht derzeit das Modellprojekt „Arbeitsstelle Kinder Jugend Bildung“. Die Leitung der Arbeitsstelle ist vom künftigen Stelleninhaber/der künftigen Stelleninhaberin zu übernehmen und dabei die theologischen und inhaltlichen Schwerpunkte zu setzen. Regelmäßige Jugendgottesdienste, eine große Konfirmandenrüstzeit, ein Musical-Projekt und die Begleitung örtlicher Junger Gemeinden werden die Schwerpunkte der Tätigkeit sein.

Eine Grundschule befindet sich in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses, 2 Kindergärten in den Orten der Kirchgemeinde. Außerdem besteht eine gute Busanbindung nach Freiberg und Brand-Erbisdorf (jeweils Gymnasium und Mittelschule). Die Dienstwohnung ist bei Bedarf um 1 bis 2 Zimmer erweiterbar.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschönau (Kbz. Löbau-Zittau)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.292 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Großschönau und Waltersdorf, 14tägig in Hainewalde und Waltersdorf und alle ein bis zwei Monate in Altenheimen in Großschönau und Waltersdorf
- 4 Kirchen, 9 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 4 Friedhöfe
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Dienstwohnung (135 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung (auch außerhalb möglich)
- Dienstsitz in Großschönau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Rudolph, Tel. (0 35 85) 41 57 71 und der Kirchvorsteher Heidig, Tel. (0 35 83) 51 13 31. Der Kirchenvorstand hofft auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die den Glauben wahrhaftig lebt und verkündigt, mit dem großen Stab an ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eng zu-

sammenarbeitet, sie begleitet und anleitet in ihrem Dienst. Ein gutes, vertrauensvolles Miteinander mit der Pfarrerin der 2. Pfarrstelle und den angestellten Mitarbeitern der Gemeinde wird erwartet. Er/Sie sollte offen sein für neue Wege des Gemeindeaufbaus und der Mission. Verschiedene Kindertagesstätten und alle Schultypen befinden sich vor Ort oder in unmittelbarer Umgebung (Gymnasium).

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lommatzsch-Neckanitz mit SK Dörschnitz-Striegnitz, SK Leuben-Ziegenhain-Planitz und SK Zehren, St.-Michaelis-Kirchengemeinde (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.646 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Lommatzsch und monatlichen Gottesdiensten in Neckanitz
- 2 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 2 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Oktober 2014
- Dienstwohnung (199 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lommatzsch.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Stempel, Tel. (0 35 21) 45 30 17 und die Kirchenvorstandsvorsitzende Wagenzink, Tel. (01 76) 20 25 00 91.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die auf Menschen zugeht, gute Kontakte zu Vereinen und kommunalen Einrichtungen pflegen und die für den ländlichen Raum spezifischen Herausforderungen anpacken kann. Die Kindertagesstätte, Grund- und Oberschule sind im Ort, Gymnasien in Meißen, Nossen und Riesa.

Weitere Informationen unter: www.kirche-lommatzsch.de.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Michael-Kirchengemeinde Mülsen St. Micheln mit SK Mülsen St. Jacob, St. Jacobus der Ältere (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.414 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in beiden Gemeinden
- 2 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (116 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mülsen St. Micheln.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Marosi, Tel. (03 76 01) 2 52 68.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin für eine familienfreundliche Gemeindegemeinschaft. Beide Kirchenvorstände arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Gemeinsame Veranstaltungen und Höhepunkte sind selbstverständlich. Die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden im Mülsengrund ist gut. Besonders mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften in beiden Orten gibt es ein enges, vertrauensvolles Miteinander. Im Ort gibt es einen kirchlichen Kindergarten. Im Ortsverband gibt es zwei Grundschulen und eine Oberschule. Mehrere Gymnasien sind mit guten Busverbindungen erreichbar.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marienkirchengemeinde Stangengrün mit SK Obercrinitz, St.-Johannis-Kirchengemeinde und SK Wildenau, Kreuzkirchengemeinde (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.291 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten im Schwesterkirchverhältnis (davon 1 Lektorengottesdienst) sowie monatlichen Gottesdiensten in der Sozialstation Obercrinitz und im Pflegeheim Wildenau
- 3 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 3 Friedhöfe
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (104,12 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Stangengrün.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Dittrich, Tel. (03 75) 2 74 35 22, E-Mail: eberhard.dittrich@evlks.de, Pfarrer Wachsmuth, Tel. (03 76 02) 60 68, E-Mail: gottfried.wachsmuth@evlks.de und die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Weichsel, Tel. (03 76 06) 27 72.

Wir wünschen uns einen teamfähigen Pfarrer/eine teamfähige Pfarrerin, der/die das Zusammenwirken und die gelebte Gemeinschaft der drei Schwesterkirchengemeinden weiter unterstützt, die verschiedenen Gaben und Dienste der haupt- und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter fördert und offen ist für missionarischen Gemeindeaufbau. Die Begleitung der Konfirmanden und Jugendlichen ist ein wichtiger Schwerpunkt. Der/Die zukünftige Pfarrer/Pfarrerin soll ein weites Herz haben für die verschiedenen Gruppen und Generationen von Gemeindegliedern wie auch für kirchendistanzierte Menschen. Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit Nachbarkirchengemeinden und innerhalb der evangelischen Allianz soll fortgeführt werden.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 3. Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2014:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Sehma mit SK Cunersdorf, Martin-Luther-Kirchengemeinde (Kbz. Anna-berg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.500 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Sehma und Cunersdorf
- 2 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 2 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (150 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung. Eine Änderung der vorhandenen Raumstruktur ist möglich.
- Dienstsitz in Sehma.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand Sehma, Herr Schneider.

Der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin sollte ein guter Seelsorger/eine gute Seelsorgerin für die ca. 1.500 Gemeindeglieder sein und sich als geistlicher Leiter/als geistliche Leiterin für die Koordinierung des vielfältigen Gemeindelebens verstehen, Ehrenamtliche für ihren Dienst zu rüsten und für missionarische Aktivitäten aufgeschlossen sein. Kindergarten, Grund- und Mittelschule befinden sich im Ort, Gymnasien (u. a.

eine Evangelische Mittelschule/Gymnasium) in der 5 km entfernten Kreisstadt. Eine Reihe aktive Gemeindekreise sind in den Kirchgemeinden tätig.

die 1. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2014:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cunewalde (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.574 Gemeindeglieder
- eine Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 Kirche, 1 Friedhofskapelle, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (176 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Cunewalde.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Kästner, Großpostwitz, Tel. (03 59 38) 9 82 37 und Kirchvorsteher Johne, Tel. (03 58 77) 2 00 48.

Die Kirchgemeinde Cunewalde hat 1.574 Gemeindeglieder und beherbergt die nach Platzzahl größte Dorfkirche Deutschlands. Erwartet wird die motivierende Leitung der Mitarbeiter in folgenden Bereichen: Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik und Friedhof.

die 2. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2014:

die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf (Kbz. Freiberg)

Zum Kirchspiel gehören:

- 3.287 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit fünf wöchentlichen Gottesdiensten in Kreischa, Possendorf, Oelsa, Rabenau und Seifersdorf
- 5 Kirchen, 16 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 5 Friedhöfe
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. September 2014
- Dienstwohnung (161 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oelsa.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Adolph, Tel. (03 52 06) 2 13 45.

Fünf lebendige und unterschiedliche Gemeinden sind auf dem Weg des Zusammenwachsens. Wollen Sie mit uns gemeinsam die kommende Wegstrecke gestalten?

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin für die Gemeinden Oelsa, Rabenau und Seifersdorf, der/die seinen/ihren Dienst gleichmäßig einbringt. Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit, Engagement sowie Organisationsfähigkeit werden vorausgesetzt. Wichtig ist uns ein regelmäßiger Besuchsdienst und lebensnahe Glaubensverkündigung.

Die Infrastruktur der Region (ländlich, stadtnah) ist sehr gut ausgeprägt.

Dienstwohnung ist im Seelsorgegebiet vorhanden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

die 3. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2014:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeburg mit SK Rödern, Peterpaulskirchgemeinde (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.256 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Radeburg sowie 14tägigen Gottesdiensten in Rödern
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. September 2014
- Dienstwohnung (189 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Radeburg.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Seifert, Tel. (03 52 08) 23 33 oder Tel. (03 52 08) 34 96 17.

Wir Schwesterkirchgemeinden wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das Evangelium lebensnah und mit Freude verkündet und lebt, Bewährtes fortführt und neue Ideen einbringt. Er/Sie sollte für alle Generationen der Gemeinden offen sein und das Leben in den Orten mitgestalten.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die das engagierte Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern motivieren und führen kann.

Unsere verschiedenen kirchenmusikalischen Gruppen freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Radeburg ist eine Kleinstadt an der Autobahn A 13 unweit der Landeshauptstadt Dresden gelegen, hat eine gute Infrastruktur, Kindergärten sowie eine Grund- und Oberschule.

die 1. Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2014:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Ursula-Kirchgemeinde Auerswalde mit SK Wittgensdorf (Kbz. Chemnitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.603 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Auerswalde und Wittgensdorf
- 2 Kirchen, 1 Kapelle, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 22 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. November 2014
- Dienstwohnung (149,71 m²) mit 9 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Auerswalde.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Kaube, Tel. (03 72 08) 88 97 57, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Auerswalde, Herr Zühlke, Tel. (03 72 08) 8 88 38 sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wittgensdorf, Herr Fischer, Tel. (03 72 00) 8 06 73, www.kirche-auerswalde.de, www.kirchgemeinde-wittgensdorf.de.

In beiden Gemeinden freuen sich viele engagierte Mitarbeiter, aktive Kirchenvorstände und eine große Zahl von Gemeindekreisen auf Sie. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich als geistlicher Leiter/geistliche Leiterin für das vielfältige Gemeindeleben versteht und uns als guter Teamarbeiter/gute Teamarbeiterin zu einladender missionarischer Gemeindegemeinschaft sowie zum Gebet ermutigt und anleitet. Als Theologen/Theologin erwarten wir von ihm/ihr eine bibeltreue, christuszentrierte Verkündigung und die Unterstützung des Anliegens der Sächsischen Bekenntnisinitiative, die Bibel nicht gegen ihren Wortlaut auszulegen.

die 3. Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2014:

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Prohlis mit SK Dresden-Lockwitz, Schloßkirchgemeinde (Kbz. Dresden Mitte)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 939 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1,75 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in Lockwitz sowie 14tägigen Gottesdiensten in Röhrsdorf
- 2 Kirchen, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. Februar 2015
- Dienstwohnung (166 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden-Lockwitz.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Schneider, Tel. (03 51) 2 84 03 02.

Die Gemeinde braucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die vielfältigen Kreise und Aktivitäten am Stadtrand begleitet und zusammenführt. Durch die Stadtrandlage und die 3 Dörfer im Landkreis Sächsische Schweiz mit der Kirche in Röhrsdorf ist das zu betreuende Territorium recht weitläufig mit einem durchaus ländlichen Charakter. Die Lockwitzer Schloßkirche mit dem Altar von 1622 ist ein geschichtsträchtiger Bau mit vielen Zeugnissen des Glaubens der Vorfäter und -mütter. Das ergibt einen reizvollen Gegensatz und eine gute Alternative im Miteinander mit der Prohliser Schwesterkirchgemeinde im Neubaugebiet. Eine interessante Herausforderung für einen Stadtpfarrer, der (fast) auf dem Land lebt!

4. Gemeindepädagogstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz (Kbz. Annaberg)

64103 Annaberg-Buchholz 3

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Juni 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht oder durch sozial-missionarische Jugendarbeit im Jugendtreff Alter Schafstall.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 4.764 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 14 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Schulkindergruppen mit 8 bis 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 42 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen – Jugendprojekte
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 35 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 9 staatliche/2 evangelische Schulen.

Als große Kirchgemeinde im Erzgebirge sind uns der Gottesdienst und ein persönlich verantworteter Glaube an Jesus Christus

wichtig. Die unterschiedlich geprägten Gemeindeteile lassen eine Vielfalt an geistigen Prägungen zu und bieten Raum für neue Entwicklungen. Die missionarische Arbeit im Bereich Tourismus und Kultur an den beiden Stadtkirchen, im Rahmen der dörflichen Strukturen in Kleinrückerswalde oder mit sozialmissionarischem Schwerpunkt im Neubaugebiet liegt uns besonders am Herzen.

Als Jugendmitarbeiter leiten und koordinieren Sie schwerpunktmäßig die Jugendarbeit, welche als CVJM organisiert ist. Sie begleiten die JG-Gruppen vor allem durch die Förderung der Ehrenamtlichen. Weitere Aufgaben sind die Koordination und Durchführung von Rüstzeiten. Wir freuen uns, wenn Sie entsprechend Ihren Begabungen Projekte gestalten. Ein engagiertes Mitarbeitersteam freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Frauenlob, Tel. (0 37 33) 54 27 66, E-Mail: tobias.frauenlob@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz, Kleine Kirchgasse 23, 09456 Annaberg-Buchholz zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thum mit Schwesterkirchgemeinde Jahnsbach (Kbz. Annaberg)

64103 Thum 32

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.820 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- keine weiteren pädagogischen Mitarbeiter
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Konfirmandengruppen mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 70 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 30 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Schwesterkirchgemeinden Thum und Jahnsbach suchen einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die vorrangig die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Begleitung Ehrenamtlicher verantwortet.

Wir wünschen uns eine Person, die Freude hat, kontinuierliche, projektbezogene und gemeindeübergreifende Arbeit zu entwickeln. Die Sensibilität zur Zusammenarbeit mit freikirchlichen und landeskirchlichen Gemeinschaften setzen wir voraus.

Eine sanierte Wohnung im Pfarrhaus Thum kann bezogen werden. Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Greifensteingebiet. Die Stadt Thum bietet eine solide Infrastruktur.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Drechsler, Tel. (03 72 97) 22 15, E-Mail: rico.drechsler@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Juni 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thum, Chemnitzer Straße 1, 09419 Thum zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Pulsnitz mit Schwesterkirchengemeinde Leppersdorf, Oberlichtenau und Reichenbach (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Pulsnitz 41

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 6 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 2.967 Gemeindeglieder in Pulsnitz
- 6 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 20 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 Schulkindergruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Martinsfest etc.)
- 1 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen.

Wegen Altersteilzeit steht die Stelle für einen Absolventen, einen Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten zur Verfügung. Die Gemeinden wünschen sich eine offene, engagierte, kontaktfreudige und teamfähige Persönlichkeit, die die Botschaft Jesu Christi in die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien glaubwürdig vermitteln kann (entsprechend der Gemeindepädagogenordnung). Auch aus den Gemeinden selber ist eine große Unterstützung und Hilfsbereitschaft bei der Arbeit zu erwarten. Zudem erstreckt sich der Tätigkeitsbereich nicht auf alle Gemeindeglieder.

Weitere Auskunft ist im Ev.-Luth. Pfarramt St. Nicolai Pulsnitz, Tel. (03 59 55) 7 23 55, E-Mail: kg.pulsnitz@evlks.de zu erhalten. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Pulsnitz, Kirchplatz 1, 01896 zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Mitte

64101 Dresden Mitte 78

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2014

- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 20 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 6 Schulen).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 5 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter.

Angaben zum Dienstbereich:

- der Religionsunterricht wird an Grundschulen in verschiedenen Schulen im Kirchenbezirk gehalten
- aktives Einbringen in das Schulleben
- Mitarbeit bei Schulprojekten oder Ganztagsangeboten
- Mentorierung von Auszubildenden.

Erfahrungen bei der Erteilung von Religionsunterricht sind wünschenswert.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Hermann, Tel. (03 51) 42 75 02 69, E-Mail: rene.herrmann@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand Dresden Mitte, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Nord

64101 Dresden Nord

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum schnellstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

Ziel der Stelle ist die Förderung des christlichen Profils an Kindergärten in kirchlich/diakonischer Trägerschaft. Die Stelle ist zunächst bis zum 31. Juli 2016 befristet (oder: auf zwei Jahre befristet).

Zu den Aufgaben gehört weiterhin entsprechend der Stellenkonzeption:

- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Kirchengemeinden
- religionspädagogische Bildungsangebote für Erzieher und Erzieherinnen
- Praxisfelder mit Modellcharakter
- Kooperation mit Diakonischem Werk und anderen Trägern
- Religionsunterricht an einer Grundschule (4 Stunden)
- Begleitung und Mentorierung kirchlicher Lehrkräfte im Grundschulbereich
- Zusammenarbeit mit den Dresdener Bezirkskatecheten.

Erwartet werden:

- Vokation für Religionsunterricht
- Praxiserfahrung im Bereich der Elementarpädagogik
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Freude an der Entwicklung eines Arbeitsfeldes
- team- und ressourcenorientierter Arbeitsstil.

Der Arbeitsplatz ist im Stadtjugendpfarramt Dresden, Emil-Ueberall-Straße 6, 01159 Dresden und ist dort dem Bezirkskatecheten zugeordnet.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Herrmann, Tel. 0170 30 40 840 oder michael.herrmann@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Nord, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg (Kbz. Freiberg)

64103 Dippoldiswalde-Schmiedeberg, KSP

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 95 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von 4 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchspiel:

- 2.750 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 bis 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit 45 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 bis 4 jährliche mehrtätige Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Kinderbibelwochen, Konfirmandenrüste)
- 8 bis 10 jährliche Familiengottesdienste
- ca. 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende in mehreren Gruppen.

Das Kirchspiel wünscht sich eine offene, kontaktfreudige und teamfähige Persönlichkeit, die mit Freude Christ ist und die Botschaft von Jesus Christus in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verständlich vermitteln kann. Die Tätigkeit wird neben der Betreuung der bestehenden Kinder- und Jugendgruppen auch die Fortentwicklung der Jugendarbeit angesichts steigender Konfirmandenzahlen – und damit perspektivisch auch wachsender Bedeutung der Jugendgruppen – beinhalten. Außerdem ist die Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Elternarbeit Teil der Tätigkeit.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Schurig, Tel. (0 35 04) 61 94 50. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg, Kirchenvorstand, Kirchplatz 12, 01744 Dippoldiswalde zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen mit Schwesterkirchgemeinde Schönbach und Glasten (Kbz. Leipziger Land)

64103 Großbothen

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogin (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.019 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 bis 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- kein weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Vorschulkindergruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden

- 5 Schulkindergruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Rüstzeiten (Schulkindercamps im Sommer, Familienrüstzeit)
- 5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule.

Die Ortsgegebenheit in Großbothen bieten Möglichkeiten für Kinder-Kirchenführungen in Zusammenarbeit mit Kindergarten, Schule und Hort.

Die Begleitung eines Kindergottesdienstteams sowie die Ausgestaltung und Mitwirkung bei Familien- und Kindergottesdiensten ist wünschenswert.

Besuche und Begleitung von Familien im Gemeindeverband sollen erfolgen.

Die gute Infrastruktur der drei Gemeindeorte (Einkaufsmöglichkeiten, Kinderbetreuung, Freizeitangebote, Bahnanbindung nach Leipzig, Nähe zur Autobahn A 14) bietet Potential, die Kinder- und Jugendarbeit weiter auszubauen.

Eine aufgeschlossene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft ist offen für neue Ideen und Projekte und trägt die gemeindepädagogische Arbeit gern mit.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchgemeinde auf Wunsch behilflich.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand Großbothen, Tel. (03 43 84) 7 15 26.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **16. Juni 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen, Alte Kirchstraße 6, 04668 Grimma zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln mit Schwesterkirchgemeinde Technitz-Ziegra (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Döbeln

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.700 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- kein weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 33 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit 51 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 32 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 28 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 6 staatliche Schulen/1 evangelische Schule.

Die Gemeindepädagogin ist bis April 2015 befristet als Elternzeitvertretung.

Weiter wird erwartet:

- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Gestaltung und Mitwirkung bei Gottesdiensten in anderer Form
- Entwicklung und Betreuung des Kindergottesdienstteams
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, Projekten, Rüstzeiten und missionarischen Aktivitäten
- Mitarbeit bei Gemeinderüstzeiten
- Umsetzung des Konzepts zur Einführung des Abendmahls mit Kindern.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Siegmund, Tel. (0 34 31) 71 01 94. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2014** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln, z. Hd. Pfr. Siegmund, Kleine Kirchgasse 1, 04720 Döbeln zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Plauen

64101 Plauen 173

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit ca. 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit ca. 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers)
- 75 Prozent Kirchgemeinde Adorf und 25 Prozent regionale Jugendarbeit.

Die gemeindepädagogische Arbeit soll weiter entwickelt werden. Dabei ist Raum für neue Projekte und Ideen. Der Schwerpunkt liegt auf der Kinder- und Jugendarbeit. Aber auch Erwachsenen- und Familienarbeit, Begleitung Ehrenamtlicher ist willkommen. Sie sollen teamfähig, selbstständig und gut organisiert sein, ein Instrument spielen, singen und Auto fahren können.

Ziel der Arbeit soll eine erweckliche Jugendarbeit sein, die zur Integration in die Gemeinde führt.

Weitere Auskunft erteilen die Superintendentur Plauen, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und Bezirkskatechet Neumann, Tel. (03 74 63) 2 25 12, E-Mail gottfried.neumann@evlks.de, www.kirche-adorf.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Plauen, Untere Endestraße 4, 08523 Plauen zu richten.

6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin

Verband der Annenfriedhöfe Dresden

63105 Dresden, Verband der AnnenFH 410

Der Ev.-Luth. Verband der Annenfriedhöfe Dresden sucht zum 1. Oktober 2014 einen Friedhofsverwalter/eine Friedhofsverwalterin in Vollzeit für die Leitung von drei im Verband zusammengeschlossenen Friedhöfen mit einer Gesamtfläche von 18 ha, wovon ein großer Teil parkähnlich angelegt ist und viele denkmalgeschützte Grabmale und Gebäude zu verwalten sind.

Erwartet werden:

- Abschluss als Gartenbauingenieur oder Gärtnermeister
- Kompetenzen in der Verwaltung, Personalführung und Gartenbau- und Landschaftsgestaltung

- gute Kenntnisse in der EDV
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit Trauernden
- Interesse an denkmalschützerischen Fragestellungen
- Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

Die Arbeitsorte sind die Friedhöfe des Verbandes in Dresden, Dienstsitz ist Kesselsdorfer Straße 29, 01159 Dresden.

Weitere Auskunft erteilt der Betriebsleiter Wagner, Tel. (03 51) 4 21 32 61.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Mai 2014** an den Vorstand des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden, Kesselsdorfer Straße 29, 01159 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Neuwürschnitz

63104 Neuwürschnitz 24

In der Lutherkirchgemeinde Neuwürschnitz ist die Stelle des Friedhofsverwalters/der Friedhofsverwalterin und des Hausmeisters/der Hausmeisterin mit einem Stellenumfang von 95 Prozent ab 1. August 2014 vorerst befristet für ein Jahr als Krankheitsvertretung mit der Möglichkeit zur Festanstellung zu besetzen.

Die Kirchgemeinde verfügt über zwei Friedhöfe in den ehemaligen Ortsteilen von insgesamt 0,94 ha mit ca. 600 Grablagern und über eine Kirche und ein Pfarrhaus.

Die Aufgabenschwerpunkte umfassen:

Friedhofsverwalter:

- Verantwortung für die Friedhofsgestaltung
- selbstständige Organisation aller Arbeitsabläufe
- Vorbereitung, organisatorische Leitung, Hallendienst und Begleitung von Trauerfeiern, Trägerleistung
- Dienste in Zusammenhang mit Aufbahrungen
- Grabmacherarbeiten und Umgang mit Friedhofstechnik
- Pflege von Werkzeugen und Technik
- Beräumung von Grabstellen
- Pflege- und Pflanzarbeiten von Grabstellen
- Pflege und Unterhaltung sämtlicher Friedhofs-, Gehölz- und Grünflächen einschließlich aller Wege sowie Winterdienst, Wahrnehmung der Verkehrssicherheit
- Überwachung eines ordnungsgemäßen Zustandes aller Friedhofsgebäude, der baulichen Anlagen und des Zubehörs, Planung und Organisation von Instandhaltungsmaßnahmen und Neuanschaffungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand
- Durchsetzung der Einhaltung der Friedhofsordnung bei freundlichem Umgang mit Nutzern der Friedhöfe sowie Durchsetzung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung bei Grabmalgenehmigungen und allen verwaltungstechnischen Abläufen
- Beratung bei der Vergabe von Grabstellen.

Hausmeister:

- Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes der Gebäude, der baulichen Anlagen
- Durchführung von Wartungsarbeiten und Kleinstreparaturen
- Pflege- und Reinigungsarbeiten, Winterdienst, Pflege der Außenanlagen
- Beschaffung von Zubehör
- Bedienung der Heizanlagen
- Transport- und Räumarbeiten.

Es werden erwartet:

- Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD und Beheimatung im christlichen Glauben
- Abschluss im gärtnerischen Bereich bzw. im artverwandten Beruf
- technische und handwerkliche Kompetenz
- selbstständige Arbeit, Flexibilität, Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden

- Kommunikations- und Koordinationsfähigkeit, taktvoller Umgang mit Trauernden
- Ausföhrung der Arbeiten mit Verantwortung, Engagement und Interesse als Vertreter der Kirchgemeinde
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Einföugung in die vorhandene Mitarbeiterschaft
- Führerschein und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKWs
- die nötigen gesundheitlichen Voraussetzungen und Durchsetzungsvermögen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weitere Auskunft ist im Pfarramt Neuwürschnitz, Tel. (03 72 96) 9 20 47 zu erhalten.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Neuwürschnitz, Oberwürschnitzer Straße 20, 09376 Oelsnitz OT Neuwürschnitz zu richten.

7. Dozent/Dozentin

Im Evangelischen Predigerseminar Wittenberg ist die Stelle eines Dozenten/einer Dozentin baldmöglichst wieder zu besetzen. Das Predigerseminar Wittenberg begleitet die zweite Ausbildungsphase angehender Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ordinerter Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen für vier ostdeutsche Landeskirchen.

Der oder die zukünftige Stelleninhaber/Stelleninhaberin sollte Freude an der Bildungsarbeit mit jungen Erwachsenen haben, über Pfarramtserfahrung verfügen und sich im theologischen Gespräch der Gegenwart auskennen. Wünschenswert sind Erfahrungen als Mentor oder Mentorin im Vikariat, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gemeindeberatung oder in der Arbeit mit Gruppen bzw. eine Seelsorgeausbildung. Er oder sie sollte die Arbeit im Team schätzen und über ausgeprägte kommunikative Kompetenzen verfügen.

Im Predigerseminar erwartet Sie ein engagiertes und aufgeschlossenes Team von Dozenten und Dozentinnen, die Möglichkeit aktiv an der Weiterentwicklung der pastoralen Ausbildung mitzuwirken sowie eigene Schwerpunkte darin zu setzen. Die Dozentenstelle am Predigerseminar ist mit einem Predigtauftrag an der Wittenberger Schlosskirche verbunden.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen.

Weitere Auskunft erteilen die Direktorin des Evangelischen Predigerseminars in Wittenberg, Pfarrerin Dr. Kasparick, Tel. (0 34 91) 5 05 40 sowie Oberlandeskirchenrat Lerchner im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, Tel. (03 51) 46 92-250.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

8. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

20443 Glauchau-Rochlitz 6

Im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz ist die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin im Umfang von 100 Pro-

zent für die vorgezogene Mutterschutz- und anschließende Elternzeit ab sofort zu besetzen.

Voraussetzung ist ein gemeindepädagogischer Abschluss.

Zu den Aufgaben gehören:

- Unterstützung und Begleitung der Jungen Gemeinden (u. a. Beratung und Halten von JG-Abenden)
- Schulung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kirchgemeinden
- Vorbereitung und Durchführung von regionalen und ephoralen Veranstaltungen (wie Jugendgottesdienste, Rüstzeiten, Sportangebote)
- Pflege von Kontakten zu den Vereinen evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und anderen Trägern der freien Jugendhilfe.

Wir wünschen uns eine Person, die eine missionarische Jugendarbeit am Herzen liegt. Sie sollte gern im Team arbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weitere Auskunft erteilt Jugendwart Beyer, Tel. (03 72 04) 58 95 22.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz, Kirchplatz 7, 08371 Glauchau zu richten.

9. Archivar/Archivarin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Archivars/einer Archivarin im gehobenen Dienst im Rahmen einer Elternzeitvertretung befristet zu besetzen.

Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Landeskirchenarchiv, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Ordnung und IT-gestützte Erschließung von Beständen des 16.–20. Jahrhunderts
 - Vorbereitung und Durchführung von Aktenübernahmen
 - Mitwirkung bei der Bewertung.
- Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
- Fachhochschulabschluss als Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin oder vergleichbare Qualifikation
 - IT-Kenntnisse im Umgang mit dem Archivdatenbanksystem AUGIAS
 - Kenntnisse im Lesen alter Schriften
 - Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
 - Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilen Frau Oberkirchenrätin Schaefer, Tel. (03 51) 46 92-122 und Frau wiss. Archivarin Schubert, Tel. (03 51) 46 92-350.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Juni 2014** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

VI. Hinweise

Berichtigung des Gelöbnistextes in Anlage B zur Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2014 vom 6. August 2013

Reg.-Nr. 12110-11

Das der Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2014 vom 6. August 2013 (ABl. S. A 210 ff.) in Anlage B beigefügte Muster „**B 1 Einladung zur Wahl – Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten – Hinweis auf Kirchgemeindegartei als Wählerliste – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (vgl. Nr. 6 der Anlage A)**“ enthält den Text des über viele Jahre bewährten Gelöbnisses für die Verpflichtung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, der auf die Kirchenvorstandsbildungsordnung aus dem Jahre 1988 zurückgeht.

Mit dem Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung-Einführung-Verabschiedung“ vom 19. November 2012 (ABl. S. A 230) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wurde die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene neu bearbeitete Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ (Agende IV/1) eingeführt und gleichzeitig das Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 17. November 1992 (ABl. S. A 182) mit Ausnahme von § 1, soweit er sich auf Teil III des Vierten Bandes der Agende (Einweihungshandlungen) bezieht, außer Kraft gesetzt. Die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat im Zusammenhang mit dieser Einführung keinen eigenen Text der Verpflichtungsfrage für Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher beschlossen, so dass die Verpflichtungsfrage als Gelöbnistext aus dem Ersten Teilband von Agende IV (S. 237) auch in unserer Landeskirche gilt. Sie lautet:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Das Muster B1 in Anlage B zur Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2014 vom 6. August 2013 (ABl. S. A 210) wird noch einmal insgesamt berichtigt veröffentlicht:

„B 1 Einladung zur Wahl – Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten – Hinweis auf Kirchgemeindegartei als Wählerliste – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (vgl. Nr. 6 der Anlage A)“

Liebe Gemeindeglieder!

In diesem Jahr werden in allen Kirchgemeinden und Kirchspielen unserer Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Be-

rufung neu gebildet.

In unserer Kirchgemeinde/unserem Kirchspiel sind von den Wahlberechtigten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen. Die Wahl findet am im Anschluss an den Gottesdienst in statt.

Am Wahltag verhinderte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder sind eingeladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Es geht um das Wohl unserer Kirchgemeinde, unserer Kirche.

Wer ist wahlberechtigt?

Das sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Kirchgemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die kirchliche Berechtigungen besitzen, insbesondere die finanziellen Lasten der Landeskirche und unserer Kirchgemeinde/unseres Kirchspiels mittragen, soweit sie hierzu verpflichtet sind, und deren Wahlberechtigung in der Wählerliste verzeichnet ist.

Die Wählerliste wird vom bis im Pfarramt ausgelegt. Auch nach dem Ablauf der Auslegungspflicht kann bis zum Einsicht in die Wählerliste genommen werden. Einsprüche gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerliste (Kirchgemeindegliederverzeichnis) können nur geprüft werden, wenn sie schriftlich und unter Angabe der Gründe bis zum an den Kirchenvorstand gerichtet werden.

Wir bitten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder um die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Wer kann als Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherin vorgeschlagen werden?

Vorgeschlagen werden können wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben. Es sollen aktive Kirchgemeindeglieder sein, die die Heilige Schrift als für ihr Leben verbindlich bejahen, Jesus Christus als ihren Herrn bekennen und in ihrer Lebensführung bemüht sind, anderen ein Vorbild zu sein. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der Leitung und Förderung unserer Kirchgemeinde zu stellen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unserer Kirchgemeinde mit vollständiger Namens- und Wohnungsangabe unterschrieben sein und bis zum im Pfarramt eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Sie müssen sich bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, das folgenden Wortlaut hat:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

66. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte in Kamenz

Reg.-Nr. 2123

Die Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte lädt zur 66. Jahrestagung nach Kamenz vom **19. bis 21. Juni 2014** ein.

Tagungsprogramm

Donnerstag, 19. Juni 2014

- 16:30 Anmeldung (Kirchgemeindehaus, Pulsnitzer Straße 21)
- 18:00 Abendessen (Kirchgemeindehaus)
- 19:30 Eröffnung im Ratssaal, Prof. Dr. Armin Kohnle, Leipzig
Grußwort, Oberbürgermeister Roland Dantz, Kamenz
Stadtarchivar Thomas Binder, Kamenz: Schlaglichter der
Stadtgeschichte aus dem dunklen Magazin des Stadtarchivs
Pfarrer Jörg Naumann, Kamenz: Wesentliche Momente und
Monumente aus der Kirchengeschichte von Kamenz
im Anschluss kleiner Empfang

Freitag, 20. Juni 2014

- 9:00 Morgenandacht (St. Marien), Superintendent Werner Walts-
gott, Bautzen
- 9:30 Führung St. Marien, Friedhof, Katechismuskirche, Pfarrer
Jörg Naumann
- 11:00 Prof. Dr. Hartmut Mai, Leipzig: Die Kanzel in der Haupt-
kirche St. Marien (1563–1566) – ein herausragendes Zeug-
nis der lutherischen Reformation in der Oberlausitz
- 11:45 Alexander Semdner M.A., Leipzig: „ad vacandum deo“.
Der Franziskanerorden im spätmittelalterlichen Sachsen –
das Fallbeispiel Kamenz
- 13:00 Mittagessen (Gaststätte „La Piazza“)
- 15:00 Kaffee (Nachmittagsveranstaltungen im Kirchgemeinde-
haus)

15:30 Pfarrer Alexander Wieckowski, Großhennersdorf: Kolle-
giatstifter im Bistum Meißen – 900 Jahre Kollegiatstift
St. Marien in Wurzen

16:30 Dr. Markus Hein, Leipzig: Emil Sulze – ein Kamener re-
formiert die Kirche

18:00 Abendessen (Kirchgemeindehaus)

19:30 Prof. Dr. Albrecht Beutel, Münster: Gotthold Ephraim
Lessing und die Theologie der Aufklärung (im Ratssaal)

Sonnabend, 21. Juni 2014

9:00 Andacht (Franziskanerkirche St. Annen), Pfarrer Jörg Nau-
mann, Kamenz

9:30 Dr. Frank Schmidt, Dresden: Das Sakralmuseum St. An-
nen

10:15 Führungen durch das Sakralmuseum sowie das Lessing-
Museum, Dr. Sylke Kaufmann, Leiterin der Städtischen
Sammlungen Kamenz

13:00 Mittagessen (Ratskeller)

14:30 Besuch der Begräbniskirche St. Just, Führung Pfarrer Jörg
Naumann

Übernachtungsquartiere buchen Sie bitte selbst. Unterkünfte sind
bei der Tourist-Information Kamenz, Tel. (0 35 78) 37 92 05,
kamenzinformation@kamenz.de zu erfragen.

Für Studenten stehen preiswerte Unterkünfte zur Verfügung, In-
formation im Institut für Kirchengeschichte.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Arbeitsgemein-
schaft für Sächsische Kirchengeschichte, Theologische Fakultät
der Universität Leipzig, Institut für Kirchengeschichte, Ge-
schäftsführer Dr. Christian Winter, Martin-Luther-Ring 3, 04109
Leipzig, E-Mail: chwinter@uni-leipzig.de, Fax: (03 41) 9 73 54 39,
Internet: www.agskg.de.

Generalversammlung 2014 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalver-
sammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am

18. Juni 2014

um 10:00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund
stattfindet.

Der Vorstand

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Partnerschaft zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Nach der Verfolgung der lutherischen Kirche in Russland durch Stalin und der Unterdrückung in der Sowjetzeit, konnte im Jahr 1988 die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in der Sowjetunion neu gegründet werden. Ihr Bischof wurde der lettische Pfarrer und Superintendent Harald Kalniņš, der von Riga und später von St. Petersburg aus die Gemeinden betreute und sammelte. Anfang der 1990er Jahre entstanden daraus nach und nach erste lutherische Gemeinden. 1994 fand die erste General-synode statt. Die Gesamtkirche, zu der die Regionalkirchen im europäischen Russland, der Ukraine, Kasachstan, Mittelasien und in Sibirien bis hin nach Wladiwostok gehörten, erhielt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland und anderen Staaten (ELKRAS). 1992 wurde Siegfried Springer zum ersten Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) gewählt. Ihm folgten 2007 Dr. Edmund Ratz und 2010 Dietrich Brauer. Gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Ural, Sibirien, Ferner Osten (ELKUSFO) bildet die ELKER die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland.

Von den ersten Anfängen an waren Christen unserer Landeskirche mit ihren lutherischen Glaubensgeschwistern in Russland verbunden. Schon in den Zeiten der Sowjetunion besuchten einzelne Reisende die Hausgemeinden, die im Verborgenen ihre Gottesdienste und Versammlungen abhielten. Sie brachten ihnen Bibeln und christliche Literatur. 1992 rief Bischof Harald Kalniņš den Dresdner Pfarrer Kurt Beyer ins Gebiet Kaliningrad und bat ihn um die Seelsorge an den Russlanddeutschen, die mehrheitlich aus den asiatischen Sowjetrepubliken zuzogen. In Kaliningrad und an vielen anderen Orten wurden lutherische Gemeinden gegründet. Es entstand die Evangelisch-Lutherische Propstei Kaliningrad, deren erster Propst Kurt Beyer war (1992–1996). Mehrere Partnerschaften mit Kirchengemeinden der sächsischen Landeskirche entwickelten sich Mitte der 1990er Jahre. Viele Christen aus Sachsen und darüber hinaus unterstützten mit ihren Spenden an das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen (GAWiS) bis heute die Arbeit der Propstei.

Seit 1998 besteht eine Partnerschaft zwischen der Propstei Orenburg und dem damaligen Kirchenbezirk Kamenz. Hier konnte beim Bau des Gemeindehauses und bei der Entwicklung des Diakonischen Zentrums Unterstützung geleistet werden. Regelmäßige Besuche prägen diese Beziehung.

Im April 2012 besuchte Bischof Dietrich Brauer die sächsische Landeskirche und nahm an der Frühjahrstagung der Landessynode teil. Vor den Synodalen berichtete er von den Chancen und Herausforderungen, vor denen seine Kirche steht. Und er warb um Partnerschaften sowohl mit den Gemeinden und Propsteien als auch mit seiner Kirche. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Europäisches Russland hatte bisher nur Partner in einzelnen Propsteien. Eine deutsche Partnerkirche gab es für die ELKER bisher noch nicht.

Der Kirchenbezirk Dresden-Mitte entschied sich daraufhin, eine Partnerschaft mit der Zentralen Propstei Moskau aufzubauen. Im Frühjahr 2013 besuchte Pröpstin Elena Bonderanko den Kirchenbezirk und ebenfalls die Frühjahrstagung der Landessynode.

Das Landeskirchenamt beschloss, dem Anliegen und der Bitte Bischof Brauers zu entsprechen und für eine Kirchenpartnerschaft zur Verfügung zu stehen. Vom 6. bis 11. Februar 2014 besuchte eine Delegation mit Landesbischof Jochen Bohl die Evangelisch-Lutherische Kirche Europäisches Russland. Im Gottesdienst am 9. Februar wurde in der St.-Peter-und-Pauls-Kathedrale in Moskau die Partnerschaftvereinbarung durch Bischof Brauer und Landesbischof Bohl unterschrieben. Diese Kirchenpartnerschaft wird getragen von den vielfältigen Beziehungen zwischen Kirchengemeinden und Propsteien/Kirchenbezirken im europäischen Russland und in Sachsen. Sie dient dem Ziel, Gemeinde zu bauen und Glauben zu stärken. Von Seiten der russischen Partner besteht der Wunsch, weitere regionale Beziehungen zu knüpfen. So sucht z. B. die Propstei Ufa (Baschkortostan) einen Partnerkirchenbezirk.

Die Veröffentlichung der Partnerschaftvereinbarung soll anregen, über mögliche neu zu gründende Partnerschaften und deren Inhalte nachzudenken. Ein Sonderheft des „Lutherischen Dienstes“ (2012, Heft 2) informiert ausführlich über die Evangelisch-Lutherische Kirche Europäisches Russland. Dieses Heft kann im Landeskirchenamt bezogen werden.

Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland

Artikel 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche Europäisches Russland, die beide über den Lutherischen Weltbund (LWB) miteinander verbunden sind, vereinbaren die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen. Sie wollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, dass eine erkennbare Gemeinschaft (communio) lutherischer Christen wächst und erlebbar wird. Beide Seiten sind sich ihrer Wurzeln bewusst und legen Wert darauf, ihrer geistlichen und sakramentalen Gemeinschaft einen sichtbaren Ausdruck im gemeinsamen Zeugnis und Dienst zu verleihen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbundenheit der weltweiten lutherischen Kirchen und bekennen sich zur Einheit der einen Kirche als Leib Jesu Christi.

Artikel 2

Indem die Partnerschaft zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland auf möglichst vielen Ebenen in beiden Kirchen mit Leben erfüllt wird, können die Beziehungen als Bereicherung im wechselseitigen Geben und Nehmen erfahren werden. Angesichts der geistlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen vor die sich die Kirchen in ihren Ländern gestellt sehen, mühen sich die Partner um einen regen Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit dem Ziel, Antworten auf die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu finden. Die Partnerschaft dient der gegenseitigen Ermutigung, Beratung und Tröstung im Glauben, im Sinne der Schmalkaldischen Artikel: *Mutuuum colloquium et consolatio fratrum et sororum.*

Artikel 3

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche Europäisches Russland geben sich gegenseitig Anteil an ihren geistlichen Erfahrungen und theologischen Einsichten, an ihrer diakonisch-sozialen und missionarischen Arbeit sowie an ihrem Einsatz für eine soziale Ordnung, in der sich christliche Werte und Überzeugungen spiegeln. Dazu gehört die Förderung folgender Vorhaben:

1. Geschwisterlicher Austausch über Entwicklungen des spirituellen Lebens, der Feier von Gottesdiensten, über Seelsorge und Gemeindeaufbau sowie die Förderung des theologischen Gesprächs.
2. Wechselseitige Information über wichtige Vorgänge in Kirche, Diakonie und Gesellschaft, wie beispielsweise Kirchentage, Synodaltagungen und anlässlich anderer wichtiger Ereignisse.
3. Gegenseitige Besuche der Synodaltagungen.
4. Unterstützung beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung von Partnerschaften zwischen Gemeinden beziehungsweise zwischen Kirchenbezirken und Propsteien.
5. Wechselseitige Informationen über die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst einschließlich der gegenseitigen Teilnahme an Fortbildungen und Pastorkollegs.

6. Verknüpfung mit weiteren ökumenischen Partnerschaften, die von Gemeinden oder Gruppen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland unterhalten und gepflegt werden.
7. Weitere Handlungsfelder, auf denen eine Kooperation von gegenseitigem Interesse ist, sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Sie sind, je nach aktuellen Gegebenheiten und Möglichkeiten, in gegenseitiger Absprache zu vereinbaren.

Artikel 4

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens arbeitet mit weiteren Partnern zusammen, die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland aktiv sind. Dies sind insbesondere die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, das Gustav-Adolf-Werk, der Martin-Luther-Bund sowie die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und die Evangelische Kirche in Deutschland.

Artikel 5

Die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens begleitet auch weiterhin die Beziehungen, die von sächsischen Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und vom Gustav-Adolf-Werk in Sachsen zu den Propsteien Kaliningrad, Orenburg und Moskau gepflegt werden.

Artikel 6

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche Europäisches Russland unterstützen wechselseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten Projekte, die im Sinne dieser Vereinbarung der Begegnung und dem gegenseitigen Austausch dienen.

Artikel 7

Die Vereinbarung gilt für die Dauer von zunächst zehn Jahren. Zu Beginn des zehnten Jahres prüfen die Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland, ob die in der Vereinbarung getroffenen Festlegungen den gegenseitigen Erwartungen und Möglichkeiten noch gerecht werden. Gegebenenfalls sind Modifizierungen des Vertragstextes zu vereinbaren.

Moskau, am 9. Februar 2014

Dietrich Brauer
Bischof
Evangelisch-Lutherische
Kirche Europäisches Russland

Jochen Bohl
Landesbischof
Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Toleranz und Intoleranz in der Theologie Martin Luthers¹

von Prof. Dr. Thomas Knittel, Evangelische Hochschule Moritzburg

Erster Teil eines Vortrages, den der Verfasser im Jahr 2013 für eine Vortragsreihe konzipiert und in überarbeiteter Form zur Verfügung gestellt hat.

1. Reformation und Toleranz?

Dass gelebte Toleranz in einer pluralen Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist, bedarf heute wohl keiner näheren Begründung. Namentlich im Miteinander verschiedener Religionen stellt sich die Aufgabe, den Anderen in seiner Fremdheit mindestens zu ertragen, wenn möglich auch zu achten oder gar von seiner Welt-sicht Anregungen zu empfangen. Nicht wenige meinen, dieses Ziel würde am besten dadurch erreicht, dass religiöse Wahrheitsansprüche hintenan gestellt werden. Denn „noch immer werden im Namen des Glaubens Kriege geführt.“² Und es scheint, als sei die religiöse Unduldsamkeit einer der Hauptgründe für die vielfältigen blutigen Auseinandersetzungen in Geschichte und Gegenwart.

In diesem Kontext verfolgt das von der EKD ausgerufene Themenjahr „Reformation und Toleranz“ nach meinem Eindruck zwei Ziele. Einerseits soll es zu einem ehrlichen Umgang des Christentums mit seiner nicht selten von massiver Intoleranz geprägten Geschichte anregen. Gerade wenn wir an Luthers Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“³ aus dem Jahr 1543 denken, welche unter anderem dazu aufruft, jüdische Synagogen anzuzünden,⁴ scheint Betroffenheit eher angebracht als ein auftrumpfendes Gebaren. Andererseits kann die Lösung für Christen wohl nicht im Abschied von ihrer eigenen aus dem Glauben gewonnenen Wahrheitsgewissheit bestehen. Daher besteht ein zweites Ziel darin, nach Potentialen für Toleranz in der eigenen christlichen Tradition zu suchen. Konkret auf die Reformation bezogen: Kann in den Impulsen der Reformation - trotz der aus ihr hervorgegangenen Glaubenspaltung und trotz ihres häufig unduldsamen Umgangs mit Juden und „Türken“⁵ - auch eine Quelle des friedlichen Miteinanders von Glaube und Toleranz gefunden werden? Ja mehr noch, kann die Forderung nach Toleranz gera-

dezu aus dem Glauben begründet werden?⁶ Ohne das erste Ziel zu vergessen, möchte ich mit meinem Vortrag hauptsächlich einen Beitrag zu diesem zweiten Ziel leisten. Welches Toleranzpotenti- al enthält die Theologie Martin Luthers?⁷

Zunächst ist es hilfreich, auf den Begriff Toleranz einzugehen, der übrigens von Luther erstmalig in die deutsche Sprache eingeführt wurde.⁸ Er stammt von dem lateinischen Wort „tolerantia“ und dem dazu gehörenden Verb „tolerare“ ab und bedeutet „Dul- dung“. Das, was ich nicht ändern kann, auszuhalten, und zwar willentlich, darin liegt die Grundbedeutung des Wortes. Unter anderem die stoische Philosophie der Antike sah darin eine wichtige Tugend.⁹ Heute gebrauchen wir den Begriff hingegen eher im Sinne von (staatlich garantierter) Glaubensfreiheit.¹⁰ Jeder kann und soll „nach seiner Façon“ (Friedrich II. von Preußen, 1740) selig werden. Allerdings ist dieser moderne Sprachgebrauch frühestens ab dem 17. Jahrhundert greifbar und dementsprechend in Texten der Reformationszeit nicht zu finden. Legt man also den durch die Aufklärung geprägten Toleranzbegriff als Messlatte an, können Luther und andere Reformatoren letztlich nur als intolerant erscheinen. Nichts lag ihnen ferner als die Akzeptanz von Glaubensweisen, die sie für falsch oder gar gefährlich hielten. Toleranz konnte für sie - ganz im ursprünglichen Sinn des Wortes - nichts anderes als Duldung bedeuten, als Ertragen desjenigen, das der eigenen Wahrheitsgewissheit zuwider läuft.¹¹

Vielleicht liegt aber in diesem vormodernen Sprachgebrauch auch eine Chance. Denn es steht durchaus in Frage, ob der durch die Aufklärung empfohlene Verzicht auf Wahrheitsansprüche tatsächlich geeignet ist, ein friedliches und achtsames Miteinander der Religionen zu erreichen. Zumindest scheint er dem Selbstverständnis vieler religiöser Menschen nicht gerecht zu werden. Wird er schließlich gar zur Forderung erhoben, so nimmt er selbst intolerante Züge an und bestreitet den Religionen einen ureigenen Wesenszug. Aus christlicher Perspektive erscheint ein solcher To- leranzbegriff defizitär.¹² Vielmehr sollte der Versuch unternom-

¹ Die hier vorgetragenen Überlegungen gehen auf einen Beitrag zur Ringvorlesung „Reformation und Toleranz“ an der Evangelischen Hochschule Moritzburg im Sommersemester 2013 zurück. Später wurden sie für einen Vortrag im Würzner Dom erweitert und für den Druck noch einmal überarbeitet. Zitate aus Luthers Werken sind immer nach der Weimarer Ausgabe (WA) angegeben, werden aber um der besseren Verstehbarkeit willen in der Regel nicht im Originalwortlaut, sondern in der Textfassung neuerer Ausgaben wie „Luther deutsch“ (LD) geboten.

² Mit diesem Satz beginnt der Themenschwerpunkt „Toleranz und Glauben“ in: *Zeitzeichen* 4/2013, 22 ff.

³ Vgl. u. a. Kaufmann, Thomas: *Luthers „Judenschriften“*. Ein Beitrag zu ihrer historischen Kontextualisierung, Tübingen 2011.

⁴ „Was sollen wir Christen nun tun mit diesem verworfenen verdammten Volk der Juden? [...] Wir müssen mit Gebet und Gottesfurcht eine scharfe Barmherzigkeit üben [...] Erstens, dass man ihre Synagogen oder Schulen mit Feuer anstecke [...]“ Zitiert nach Krasselt-Maier, Judith: *Luther. Gottes Wort und Gottes Gnade*. Bausteine für den Religionsunterricht, Göttingen 2012, 30 (vgl. WA 53 [Von den Juden und ihren Lügen, 1543], 522,29 - 523,1, hier nur auszugsweise zitiert).

⁵ Hierauf kann in diesem Text nicht näher eingegangen werden, vgl. Raeder, Siegfried: *Luther und die Türken*, in: Beutel, Albrecht (Hg.): *Luther Handbuch*, Tübingen 2010, 224-231.

⁶ Vgl. dazu die in Kapitel 5 referierten Überlegungen Christoph Schwöbels in: *Zeitzeichen* 4/2013, 27-29.

⁷ Vielleicht können diese Überlegungen auch einen Gesprächsbeitrag zum gegenwärtigen Diskurs über Schriftverständnis und Homosexualität in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens liefern.

⁸ Vgl. Ebeling, Gerhard: *Die Toleranz Gottes und die Toleranz der Vernunft*, in: Rendtorff, Trutz (Hg.): *Glaube und Toleranz. Das theologische Erbe der Aufklärung*, Gütersloh 1982, 54-73, 61.

⁹ Vgl. Ebeling, *Toleranz* (Anm. 8) 56.

¹⁰ Vgl. zur Differenzierung zwischen Toleranz und Glaubensfreiheit Ebeling, a. a. O. 55-57.

¹¹ Ebeling, a. a. O. 56 spricht vom „leidenden Ertragen von etwas, was eigentlich nicht sein soll.“

¹² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt aus einem ganz anderen Blickwinkel der Philosoph Rainer Forst (vgl. ders.: *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*, Frankfurt/M. 2003, 32): „Von größter Bedeutung für den Begriff der Toleranz ist es, dass die tolerierten Überzeugungen [...] in einem normativ gehaltvollen Sinne als falsch angesehen bzw. als schlecht verurteilt werden. [...] Ohne diese (Ablehnungs-) Komponente würde man nicht von Toleranz sprechen, sondern entweder von Indifferenz [...] oder von Bejahung [...] Diese beiden Einstellungen werden zwar häufig mit Toleranz verwechselt, doch sind sie in Wahrheit mit Toleranz unverträglich.“

men werden, Toleranz gegenüber anderen Religionen gerade von der eigenen Wahrheitsgewissheit her zu beschreiben.¹³ Dabei kann es durchaus hilfreich sein, erst einmal von dem Begriff der „Duldung“ auszugehen, ohne dabei stehen bleiben zu müssen.

Wie duldsam war nun aber die Reformation? Wenn man Luthers Schriften liest, wird man nicht unbedingt den Eindruck eines toleranten Menschen gewinnen. Vielmehr formulierte der Wiener Kulturhistoriker Egon Friedell wohl nicht ganz zu unrecht: Luther war „in seiner Polemik fast immer maßlos“. Beispielsweise urteilte er über Erasmus von Rotterdam, einen seiner theologischen Kritiker, „wer Erasmus zerdrückt, der würgt eine Wanze, und diese stinkt tot noch mehr als lebendig.“¹⁴ Obgleich die Reformation die Heiligenverehrung abschaffen wollte, brachte sie nach Friedell einen neuen Heiligen hervor: den heiligen Grobian.¹⁵ Im übrigen sei die Reformation genauso intolerant gewesen wie die von ihr bekämpfte katholische Theologie. Nur war diese Intoleranz kleinkariert und kleingeistig.¹⁶ Mit den Worten des Göttinger Kirchenhistorikers Thomas Kaufmann zusammengefasst: „Unduldsame Haltungen gegenüber Andersdenkenden aller Art (waren) an der Tagesordnung.“¹⁷ Gleichwohl gelte: „Wer die Frage zu beantworten sucht, wie sich die Rolle der Reformatoren in der Geschichte der Toleranz darstellt, sollte Vereinfachungen vermeiden.“¹⁸ So habe die Reformation z. B. die bis dahin als selbstverständlich geltende Tötung von „Ketzer“ kritisiert. Ob freilich die demgegenüber empfohlene Lösung, sie nämlich außer Landes zu weisen, wesentlich toleranter war, erscheint allerdings zweifelhaft.¹⁹

Mein Eindruck ist, dass die historische Betrachtung der Reformationszeit letztlich nur begrenzt dazu beitragen kann, Toleranzpotentiale zu erschließen. Selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, Luther sei ein toleranter Zeitgenosse gewesen, würde der Ertrag für uns heute eher gering sein. Es sei denn, wir verstünden das Reformationsjubiläum als eine Art Heldengedenken. Zweifellos war Luther aber gerade in Toleranzfragen kein solcher. Er unterstützte in Einzelfällen auch Todesurteile gegenüber Anhängern der Täuferbewegung.²⁰ Gegenüber den Juden lassen sich zwar durchaus auch wohlwollende Äußerungen finden, u. a. in der Schrift von 1523 „Dass Jesus Christus ein geborener Jude sei.“²¹ Gleichwohl sind die regelrecht jüdenfeindlichen Aussagen seines Spätwerks dadurch nicht abgemildert.²² Auch der indirekte Aufruf zur Gewalt gegenüber dem Papst²³ ist kein Beispiel gelebter Toleranz. Hilfreicher und für die Gegenwart ertragreicher scheint daher eine eher systematisch-theologisch orientierte Betrachtung, obgleich diese den historischen Kontext nicht ignorieren kann und will. Enthält Luthers Theologie Gedanken, die im Sinne eines toleranten Umgangs mit Andersdenkenden und -gläubenden fruchtbar werden können? Dieser Frage möchte ich in der Weise nachgehen, dass ich zunächst nach dem Zusammenhang von Rechtfertigung und Toleranz frage (2.), sodann auf Luthers Wortorientierung eingehe (3.), sein Verständnis christlicher Liebe herausstelle (4.) und schließlich Luthers Grenzziehung von Toleranz (5.) in den Blick nehme. Abschließend werde ich meine Ergebnisse in einer Zusammenfassung bündeln.

Fortsetzung folgt

¹³ Vgl. Ebeling, a. a. O. 57, der im Blick auf die Umformungen des Toleranzbegriffs durch die Aufklärung zugespitzt formuliert: „Die Freiheit, die der Glaube an Jesus Christus gewährt, wurde zu einer Freiheit, die der Staat jedem beliebigen Glauben gewähren soll [...] Nicht mit ungebrochenem Stolz, vielmehr mit einigem Schrecken und mit Scham denken wir an die Anzeichen einer gesellschaftlichen Paralyse, die daraus schließlich hervorzugehen droht. Unter dem Eindruck einer so beunruhigenden Perspektive drängt sich die Aufgabe einer theologischen Begründung von Toleranz auf.“

¹⁴ Friedell, Egon: Kulturgeschichte der Neuzeit. Bd. 1, München 1991, 319. Die Fundstelle bei Luther konnte ich allerdings bislang noch nicht ermitteln.

¹⁵ A. a. O. 319: „Einer der hervorstechendsten Grundzüge des Zeitalters ist der so genannte Grobianismus. Der Ausdruck leitet sich von Sebastian Brant her [...] ‚Ein neuer Heiliger heißt Grobian, den will jetzt führen jedermann‘.“

¹⁶ Ebd. 316: „Damit hängt es auch zusammen, dass der Protestantismus nicht nur eine ebenso starre Intoleranz im Gefolge gehabt hat wie der Katholizismus, sondern auch eine viel querköpfigere, kleinlichere, lokalere, sektiererhafte.“

¹⁷ Zeitzeichen 2013/04, 24.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Der Titel von Kaufmanns Beitrag in Zeitzeichen lautet „Vertreiben, aber nicht töten“.

²⁰ Vgl. Brecht, Martin: Martin Luther. Ordnung und Abgrenzung der Reformation 1521 - 1532, Berlin 1989, 328.

²¹ Vgl. Th. Kaufmann, in: Zeitzeichen 04/2013, 25 f.

²² Vgl. Anm. 4.

²³ Darauf verweist der Beitrag von J. Wilzki und H. Franke in: Wege von Trennungen und Versöhnungen. Ein Themenheft der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Jahr der Lutherdekade „Reformation und Toleranz“, Dresden 2013, 33 („Da wir Diebe hängen, Mörder köpfen, Ketzer verbrennen - warum greifen wir nicht noch weit mehr diese bösen Lehrer der Verderbnis, Päpste, Kardinäle, Bischöfe und das ganze Geschwärm des römischen Sodoms [...] mit allen Waffen an und waschen unsere Hände in ihrem Blut?“ 1521). Die Fundstelle bei Luther konnte ich bislang noch nicht ermitteln.